

<b>Übersicht</b>	
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Kärnten
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	Bewusstseins- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung von Naturschutzanliegen
<b>Themenbereich:</b>	
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	<p>Im Zuge des Aufrufs "Bewusstseins- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung von Naturschutzanliegen" werden Projekte im Bundesland Kärnten unterstützt, welche zur Stärkung von Anliegen des Naturschutzes wie z.B. Arten- und Lebensraumschutz, Schutzgebietsbetreuung, Sicherung der Biodiversität, beitragen.</p> <p>Dieser Aufruf trägt zum spezifischen Ziel 4.1.3 (Bewusstseins- und Weiterbildung für die Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes) gem. der <i>Richtlinie des Landes Kärnten zur Umsetzung von EU/Land finanzierten Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027 Naturschutz</i> bei.</p>
<b>Gewählte Org.-Einheit:</b>	Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 8
<b>Allgemeiner Rahmen</b>	
<b>Einreichfrist:</b>	22.Jan.2024 bis: 31.Mrz.2024
<b>Festgelegte Budgethöhe:</b>	250.000,00 €
<b>Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:</b>	<p>Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 8  Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination  Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee  T: 050-536-18002  E: abt8.post@ktn.gv.at</p>
<b>Ansprechperson:</b>	<p>Mag. Georg Haimburger  Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination  T: 050-536-18435  E: georg.haimburger@ktn.gv.at</p> <p>DI Jessica Bliem  Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination  T: 050-536-18436  E: jessica.bliem@ktn.gv.at</p>
<b>Ziele des Verfahrens</b>	
<b>Ziele:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.</li> <li>• Bewusstseins- und Weiterbildung für die Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes.</li> <li>• Inwertsetzung des Naturschutzes als Beitrag für die regionale Wertschöpfung.</li> <li>• Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.</li> <li>• Stärkung der Digitalisierung und von Innovationsprozessen im Naturschutz.</li> </ul>
<b>Fördergegenstände</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	7
<b>Bezeichnung:</b>	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen (z.B. Workshops, Tagungen, Seminare, Informationsveranstaltungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen)

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

**Beispiele:**

**FG-Nummer:** 8

**Bezeichnung:** Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien, Medienarbeit und -beiträge

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Materialien (z.B. Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites) Medienarbeit und -beiträge

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

**Beispiele:**

**FG-Nummer:** 10

**Bezeichnung:** Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Fort- und Weiterbildung

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Fort- und Weiterbildung zu Naturschutzthemen

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

**Beispiele:**

**Förderwerber**

**Förderwerber:** Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

**Zusätzliche Information:**

**Fördervoraussetzungen**

**Fördervoraussetzungen:**

- 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1
- 4.4.2 Förderwerbende oder beauftragte externe Einrichtungen und Personen, die Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungsmaßnahmen durchführen, müssen den Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen erfüllen oder diese Anforderung in Form einer methodisch didaktischen Qualifikation im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten nachweisen können.
- 4.4.3 Für Bewusstseinsbildungsmaßnahmen müssen zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal und, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen vorliegen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.
- 4.4.4 Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

**Auflagen**

**Auflagen:** • § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten

- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- Externe Projektleiterinnen/Projektleiter, Kursleiterinnen/Kursleiter, Referentinnen/Referenten und Trainerinnen/Trainer, die nicht dem Personal einer Veranstalterin / eines Veranstalters beauftragte externe Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Fort-/Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein.
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- Fachliche Qualifikation für den Bereich Umwelt und Naturschutz: Studium (abgeschlossen oder in Ausbildung) oder Studienlehrgänge im Bereich der Naturwissenschaften, z.B. Biologie, Ökologie, Biodiversität, Agrar- und Forstwissenschaften, Geographie, Landschaftsplanung, Umweltmanagement oder vergleichbares Studienfach einschließlich Lehramtsstudien ODER Ausbildung im Bereich Naturpädagogik, Nationalparkranger/innen, Naturvermittler/innen, Waldpädagogik o.ä.
- ODER Mindestens 2 Jahre Praxiserfahrung (mit Nachweis) im Bereich Natur- oder Umweltbildung (z. B. Selbständigkeit im Bereich Natur-/Umweltbildung, Naturführerin/Naturführer, Referentin/Referent für Schulworkshops mit mind. 10 abgehaltenen Workshops in Schulklassen)
- Für Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungen ist, mit Ausnahme von Referentinnen die für Institutionen mit Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen tätig sind, ergänzend eine methodisch didaktische Qualifikation durch den Abschluss eines Studiums oder Lehrgangs an einer Pädagogischen Hochschule oder einer gleichwertigen Ausbildung,
- ODER ein Kompetenzfeststellungsverfahren im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens, oder zumindest sind die erworbenen methodisch didaktischen Kompetenzen/Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten im Rahmen einer qualifizierten, externen Überprüfung vorzugsweise durch eine Pädagogische Hochschule nachzuweisen. Es wird eine Positivliste der anerkannten Lehrgänge [zu einem jeweiligen Aufruf/Stichtag] von der AMA veröffentlicht.
- Die Auflagen der Punkte 4.5.1 bis 4.5.2 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 4.4.3 fallen.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

#### **Förderfähige Kosten**

**Kostenarten:** Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

**Nicht-förderfähige Kosten:**

**Zusätzliche Information:**

**Unter- und Obergrenze:**

**Art und Ausmaß**

**Fördersätze**

**Fördersätze:** 4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].

**Zuschläge**

**Zuschläge:** -

**Zeitpunkt der Kostenanerkennung**

**Zeitpunkt der Kostenanerkennung:** Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

**Berücksichtigung von Einnahmen**

**Berücksichtigung von Einnahmen:** § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

**Zusätzliche Information:**

## **Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)